

## Schule

### Reglement Absenzen, Dispensationen und Jokertage

#### Grundsatz

Alle Schülerinnen und Schüler der Schule Pfungen haben ein einheitliches Kontaktheft. Darin werden sämtliche Absenzen, Dispensationen und Jokertage eingetragen.

#### 1. Definitionen

##### 1.1. Absenzen

Die Schülerinnen und Schüler bleiben wegen einer Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern.

##### 1.2. Dispensation

Bei **vorhersehbaren, begründeten** Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler ersuchen die Eltern um Dispensation.

##### 1.3. Jokertage

Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht **ohne Vorliegen von Dispensationsgründen** fernbleiben.

#### 2. Vorgehen

##### 2.1. Absenzen

Die Eltern benachrichtigen unverzüglich die Klassenlehrperson.

Bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen von mehr als einer Woche muss ein ärztliches Zeugnis an die Schulverwaltung eingereicht werden.

Die Absenzen werden im Kontaktheft begründet und am 1. Schultag nach der Abwesenheit der Klassenlehrperson und den betroffenen Fachlehrpersonen zum Visum vorgelegt.

##### 2.2. Dispensationen

Eine voraussehbare, zureichend begründete Abwesenheit bis zu zwei Tagen wird mindestens eine Woche im Voraus mittels Kontaktheft bei der Klassenlehrperson beantragt.

Dispensationsgesuche für mehr als zwei Tage sind mindestens 14 Tage vor der geplanten Abwesenheit von den Eltern schriftlich, mit zureichender Begründung an die Schulleitung zu richten. Als Dispensationsgründe gelten insbesondere, die in der VSV, §29 aufgeführten.

Die Bewilligung von Schnupperlehren, liegt in der Kompetenz der Klassenlehrperson, auch wenn diese länger als zwei Tage dauern.

Sportdispens: Kann ein Kind am Sportunterricht nicht teilnehmen, meldet es sich vor der Lektion bei der Sportlehrperson. Diese kann das Kind vom Unterricht oder von einzelnen Übungen befreien. Dispensiert der Hausarzt ein Kind (Arztzeugnis), so meldet sich dieses persönlich bei der Sportlehrperson, welche von Fall zu Fall bestimmt, was das Kind in der entsprechenden Sportlektion zu tun hat.

### **2.3 Jokertage**

Gemäss §30 Volksschulverordnung können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während sechs Tagen pro Schulstufe (Kindergarten: 4 Tage) fernbleiben. Halbtage gelten als ganze Tage. Jokertage können einzeln oder gesamthaft bezogen werden.

An folgenden Sperrtagen kann kein Jokertag eingesetzt werden:

- 1. Schultag des Schuljahres
- Besondere Schulanlässe, wie Sporttage, Klassenlager, Projektwochen etc.

Die Eltern tragen den Bezug von Jokertagen im Kontaktheft ein und lassen den Eintrag mindestens 2 Schultage vor der geplanten Abwesenheit von der Klassenlehrperson visieren (Genehmigung oder Nichtgenehmigung).

Die Eltern, bzw. der Schüler oder die Schülerin sind verpflichtet, allen Betroffenen (IF- und Fachlehrpersonen, Therapeutinnen, Betreuungspersonen, Aufgabenhilfe, etc.) das Kontaktheft vorzulegen.

Der Schüler/die Schülerin informiert sich über den verpassten Schulstoff und ist selber für dessen Nacharbeit verantwortliche. Prüfungen müssen nachgeholt werden.

Nicht benutzte Jokertage können nicht auf die nächste Schulstufe übertragen werden und verfallen.

### **3. Absenzenlisten**

Die Klassenlehrperson führt eine Absenzenliste. Dafür ist an der ganzen Schule ein einheitliches System zu verwenden. Darin sind die Absenzen als „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ und die Jokertage einzutragen. Fachlehrpersonen melden die Absenzen der jeweiligen Klassenlehrperson.

Eine Kopie der Absenzenlisten muss Ende Schuljahr der Schulverwaltung übergeben werden, welches für die Archivierung zuständig ist.

### **4. Rechtsgrundlagen**

Volksschulgesetz §28; Volksschulverordnung §28 - §30;  
Zeugnisreglement § 15 und §16, Absatz 2

### **5. Rechtsmittel**

Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet jeweils die nächsthöhere Instanz.

## **6. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 02.04.2012 genehmigt, ersetzt das bisherige Reglement „Absenzenreglement (Jokertage)“ sowie die Richtlinien „Absenzenlisten/Schulchronik“, und tritt auf das Schuljahr 2012/2013 in Kraft.

NAMENS DER SCHULPFLEGE:

Die Präsidentin:

Die Schulsekretärin: